

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Liberalisierung der Friedhofs- und Bestattungsordnung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die mit der diesjährigen Reform in Rheinland-Pfalz eingeführten Liberalisierungen im Bestattungswesen bekannt unter Darlegung, wie sie eine entsprechende Umsetzung in Baden-Württemberg bewerten würde?
2. Plant die Landesregierung, das Bestattungswesen in Baden-Württemberg nach der Bestattungsgesetz-Novelle 2014 nach rheinland-pfälzischem Vorbild in absehbarer Zeit noch weiter zu modernisieren und stärker an die individuellen Bedürfnisse der baden-württembergischen Bürgerinnen und Bürger anzupassen?
3. Ist der Landesregierung bekannt, welche alternativen Bestattungsformen in Baden-Württemberg regelmäßig nachgefragt werden?
4. Ist der Landesregierung bekannt, in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger aus Baden-Württemberg bisher auf alternative Bestattungsangebote im Ausland (z. B. Flussbestattungen in den Niederlanden oder Österreich) zurückgreifen?
5. Ist der Landesregierung bekannt, welche rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen eine Abkehr von der Friedhofspflicht für die Kommunen in Baden-Württemberg hätte?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, die Aufbewahrung von Totenasche im privaten Umfeld auch in Baden-Württemberg zuzulassen?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Option, wie in Bremen gemeinsame Mensch-Tier-Bestattungen zu ermöglichen?
8. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, den Angehörigen künftig mehr Flexibilität bei der Umbettung von Urnen (z. B. nach einem Umzug) zu gewähren?
9. Wie positioniert sich die Landesregierung zu den Anliegen von Kommunen, Kirchen, Bestattungsunternehmen oder Bürgerinitiativen zur Frage einer Liberalisierung der Friedhofsordnung?

Eingegangen: 1.10.2025 / Ausgegeben: 31.10.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Inwiefern hegt die Landesregierung gesellschaftliche, kulturelle oder ethische Bedenken gegen eine stärkere Liberalisierung im Bestattungswesen?

1.10.2025

Born fraktionslos

Begründung

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat im September 2025 eine umfassende Reform des Bestattungsgesetzes beschlossen. Diese Reform sieht unter anderem die Abkehr von der strikten Friedhofspflicht, die Möglichkeit zur privaten Aufbewahrung von Totenasche, die Zulassung von Tuch- und Flussbestattungen sowie die Weiterverarbeitung der Totenasche zu Erinnerungsstücken vor. Diese Neuerungen tragen den veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen von Selbstbestimmung und Individualisierung Rechnung. Sie knüpfen zugleich an historische Entwicklungen an: Schon im frühen 20. Jahrhundert wurde das Bestattungswesen durch die Arbeiterbewegung maßgeblich beeinflusst. Solidarische Organisationsformen wie proletarische Feuerbestattungskassen, die aus der sozialdemokratischen und genossenschaftlichen Tradition hervorgingen, zielten darauf ab, eine würdige und zugleich bezahlbare Bestattung für breite Bevölkerungsschichten zu ermöglichen. Die Einführung der Feuerbestattung, zunächst ein Projekt des bürgerlich-liberalen Milieus, wurde bald von der Arbeiterbewegung aufgegriffen und in einen größeren gesellschaftspolitischen Kontext gestellt: Bestattung sollte nicht exklusives Privileg, sondern soziale Aufgabe sein. Gemeinnützigkeit, Selbsthilfe und Kostenminderung standen im Vordergrund. Diese historische Verbindung zeigt, dass Reformen im Bestattungswesen stets auch Teil größerer sozialer und kultureller Modernisierungsprozesse waren. Vor diesem Hintergrund wäre eine Reform des Bestattungswesens in Baden-Württemberg nicht nur Ausdruck individueller Freiheit, sondern auch Fortsetzung einer Tradition, die das Bestattungswesen in Deutschland seit über hundert Jahren prägt.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 Nr. 56-0141.5-017/9560 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Sind der Landesregierung die mit der diesjährigen Reform in Rheinland-Pfalz eingeführten Liberalisierungen im Bestattungswesen bekannt unter Darlegung, wie sie eine entsprechende Umsetzung in Baden-Württemberg bewerten würde?*
- 2. Plant die Landesregierung, das Bestattungswesen in Baden-Württemberg nach der Bestattungsgesetz-Novelle 2014 nach rheinland-pfälzischem Vorbild in absehbarer Zeit noch weiter zu modernisieren und stärker an die individuellen Bedürfnisse der baden-württembergischen Bürgerinnen und Bürger anzupassen?*
- 9. Wie positioniert sich die Landesregierung zu den Anliegen von Kommunen, Kirchen, Bestattungsunternehmen oder Bürgerinitiativen zur Frage einer Liberalisierung der Friedhofsordnung?*
- 10. Inwiefern hegt die Landesregierung gesellschaftliche, kulturelle oder ethische Bedenken gegen eine stärkere Liberalisierung im Bestattungswesen?*

Zu 1., 2., 9. und 10.:

Die Ziffern 1, 2, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Novellierung des Bestattungsgesetzes in Rheinland-Pfalz verfolgt.

Das Bestattungsgesetz und die Bestattungsverordnung von Baden-Württemberg wurden bereits mehrfach, zuletzt in den Jahren 2014 und 2015, novelliert und haben im Zuge dessen zahlreiche Neuerungen erfahren. Zuletzt wurde die Möglichkeit einer echten Tuchbestattung in Baden-Württemberg eingeführt. Außerdem ist in Baden-Württemberg neben der Erd-, Feuer- und Seebestattung auch die Naturbestattung möglich, bei der die Asche Verstorbener – in einer Urne – auf Friedhöfen, die eine Naturbestattung vorsehen, in unmittelbarer Nähe eines Baumes, in seinem Wurzelbereich oder auf einer ausgewiesenen Rasen- bzw. Wiesenfläche beigesetzt wird. Andere Bestattungsarten sind in Baden-Württemberg derzeit nicht zulässig.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat bereits ein Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bestattungswesens durchgeführt, um mögliche Weiterentwicklungen des baden-württembergischen Bestattungsrechts zu erörtern. Daraufhin wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung des Bestattungsrechts Baden-Württemberg eingeleitet, in den von Anfang an alle relevanten Vertreterinnen und Vertreter des Bestattungswesens beratend wie mitwirkend einbezogen werden. Der Prozess wird ergebnisoffen geführt. Neuerungen anderer Bundesländer im Bestattungsrecht sowie deren erste Erfahrungen damit werden in die Überlegung einbezogen.

Da der Prozess noch nicht abgeschlossen ist, kann zum Zeitpunkt und zum Inhalt einer möglichen Weiterentwicklung des Bestattungsgesetz in Baden-Württemberg derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Etwaige Änderungen bleiben letztlich dem Landtag von Baden-Württemberg vorbehalten.

3. Ist der Landesregierung bekannt, welche alternativen Bestattungsformen in Baden-Württemberg regelmäßig nachgefragt werden?

Zu 3.:

Das baden-württembergische Bestattungsrecht bietet eine Vielzahl von Bestattungsverfahren, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Laut dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) und der Bestattungsverordnung (BestattVO) sind folgende Bestattungsarten zulässig:

Erdbestattung: Diese Form der Bestattung beinhaltet die Beerdigung des Verstorbenen in einem Sarg in einer Grabstätte. Die genauen Bedingungen und Anforderungen hierfür sind im § 32 Absatz 2 Satz 1 des BestattG BW geregelt.

Feuerbestattung: Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene in einem Sarg eingäschert und die Asche wird anschließend beigesetzt. Die Feuerbestattung ist im § 32 Absatz 2 Satz 2 des BestattG BW definiert.

Seebestattung: Die Seebestattung umfasst die Beisetzung einer Urne mit der Asche des Verstorbenen auf hoher See. Eine Bestattung in oberirdischen Gewässern, einschließlich des Bodensees, ist gemäß § 27 BestattVO nicht zulässig.

Tuchbestattung: Durch die Bestattungsgesetz-Novelle im Jahr 2014 wurde die Tuchbestattung in Baden-Württemberg eingeführt. Diese Form der Bestattung ermöglicht es, den Verstorbenen ohne Sarg zu bestatten, vorausgesetzt, dass die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen dies vorsieht. Die Tuchbestattung ist im § 39 Absatz 1 Satz 3 des BestattG BW in Verbindung mit den §§ 4 und 15 der BestattVO geregelt.

Naturbestattung: Bei der Naturbestattung gemäß §§ 5 Absatz 2 und 26 der BestattVO wird die Asche des Verstorbenen in einer Urne in der Nähe eines Baumes, in seinem Wurzelbereich oder auf einer ausgewiesenen Rasen- oder Wiesenfläche auf einem Friedhof beigesetzt, der diese Art der Bestattung anbietet.

Neben den derzeit im BestattG BW und der BestattVO geregelten Bestattungsarten erhält das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auch Nachfragen zu alternativen Bestattungs- und Beisetzungsformen. Nachfolgend werden bei-

spielhaft die dabei am häufigsten thematisierten alternativen Bestattungsformen dargestellt.

Reerdigung: Bei der sogenannten Reerdigung wird der Leichnam in einem speziellen Behälter unter Zusatz pflanzlicher Materialien, Kohle, Wasser und Sauerstoffzufuhr und unter regelmäßigen Kippbewegungen innerhalb mehrerer Wochen zersetzt. Dieses Verfahren ist in Baden-Württemberg und zahlreichen anderen Bundesländern ebenso wenig zulässig wie die Beisetzung des Reerdigungsendproduktes innerhalb von Baden-Württemberg. Die Reerdigung wird bislang lediglich in Schleswig-Holstein im Rahmen einer Experimentierklausel des dortigen Bestattungsrechts als Pilotprojekt erprobt. Der Abschluss dieser Erprobungsphase bleibt abzuwarten.

Diamantbestattung: Bei der sogenannten Diamantbestattung wird aus einem Teil der Kremationsasche unter hohem Druck und hoher Temperatur ein künstlicher Diamant hergestellt. Dieses Verfahren, das eine in Baden-Württemberg nicht zulässige Ascheteilung voraussetzt, kann zwar im Ausland durchgeführt werden, eine Aufbewahrung des daraus entstandenen Erinnerungsdiamanten ist jedoch nicht als Bestattung im Sinne des BestattG BW anzusehen.

Alkalische Hydrolyse: Bei der sogenannten alkalischen Hydrolyse wird der Leichnam in einem Druckbehälter unter Einwirkung von Lauge, Hitze und Druck in seine chemischen Bestandteile zersetzt. Dieses Verfahren ist in Baden-Württemberg – wie auch in den übrigen Bundesländern – nicht zugelassen, da es keine gesetzliche Grundlage im Bestattungsrecht gibt.

Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich: Nach geltendem Landesrecht ist die Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs nicht zulässig. Die Beisetzung von Asche hat auf einem hierfür bestimmten Friedhof zu erfolgen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW i. V. m. § 5 BestattVO). Eine Mitnahme der Urne in den privaten Bereich oder die Beisetzung auf privatem Grund ist somit ausgeschlossen.

4. Ist der Landesregierung bekannt, in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger aus Baden-Württemberg bisher auf alternative Bestattungsangebote im Ausland (z. B. Flussbestattungen in den Niederlanden oder Österreich) zurückgreifen?

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger aus Baden-Württemberg auf alternative Bestattungsangebote im Ausland, wie beispielsweise Flussbestattungen in den Niederlanden oder Österreich, zurückgreifen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, welche rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen eine Abkehr von der Friedhofspflicht für die Kommunen in Baden-Württemberg hätte?

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen eine Abkehr von der bestehenden Friedhofspflicht für die Kommunen in Baden-Württemberg hätte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Gemeinde ihre Gebühren und Kostenätze für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe in eigener Zuständigkeit durch Satzung festlegt.

Die in Baden-Württemberg geltende Friedhofspflicht dient insbesondere der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dem Schutz der Totenruhe, der Gewährleistung einer würdigen Bestattungskultur sowie der Ermöglichung eines geregelten Totengedenkens. Durch die Friedhofspflicht wird sichergestellt, dass Bestattungen auf hierfür vorgesehenen und kontrollierten Flächen erfolgen, die dauerhaft unter öffentlicher Aufsicht stehen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, die Aufbewahrung von Totenasche im privaten Umfeld auch in Baden-Württemberg zuzulassen?

Zu 6.:

Das BestattG BW regelt im Zweiten Teil das Leichenwesen, hier im Dritten Abschnitt, die Bestattung und Beisetzung. Gemäß § 33 Absatz 3 BestattG BW dürfen die Aschen Verstorbener nur auf Bestattungsplätzen bestattet werden.

Zu den Bestattungsplätzen zählen Friedhöfe nach § 1 BestattG BW (Gemeindefriedhöfe und kirchliche Friedhöfe) sowie private Bestattungsplätze nach § 9 BestattG BW. Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde – der unteren Verwaltungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde angelegt werden. Die Genehmigung darf gemäß § 9 Absatz 2 BestattG nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen ist, eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint und sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

Die Möglichkeit zur Anlegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 9 BestattG hat historische Gründe und betrifft besonders gelagerte Einzelfälle (z. B.: das Anwesen des Antragstellers lag weitab vom nächsten Friedhof; Bestattung bedeutender Persönlichkeiten) und rechtfertigt heute in der Regel keine Genehmigung mehr.

Die Möglichkeit außerhalb von Bestattungsplätzen zu bestatten, wird in § 33 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 BestattG BW zugelassen, sofern hierfür in besonderen Fällen ein Bedürfnis bestehen kann (z. B. Bestattung eines hohen kirchlichen Würdeträgers in einer Kirche). Nicht darunter fallen allerdings die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück, solange dieses nicht als privater Bestattungsort genehmigt ist sowie die Aufbewahrung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person in einem privaten Haushalt.

Der Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörigen als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und Trauerns gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne, auch über das Ableben letzter Angehöriger der Verstorbenen hinaus, sichergestellt. Auch strafrechtlichen Belangen wird so Rechnung getragen.

Die überwiegende Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Option, wie in Bremen gemeinsame Mensch-Tier-Bestattungen zu ermöglichen?

Zu 7.:

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen sieht vor, dass die Friedhofsträger Flächen ausweisen dürfen, in denen die Beisetzung von Mensch und Tier in einer Grabstätte möglich ist. Diese Flächen sollen klar abgegrenzt sein von den sonstigen Friedhofsflächen. Dort kann der Grabstätte eine Urne mit der Asche des verstorbenen und kremierten Haustiers beigegeben werden, vorausgesetzt, das Tier wurde zuvor in einem spezialisierten Tierkrematorium eingeäschert und getrennt vom Menschen behandelt.

Das Bestattungsrecht in Baden-Württemberg regelt grundsätzlich nur die Bestattung und die damit verbundenen Regulierungen für menschliche Leichen. Eine Bestattung von Tieren ist im Bestattungsrecht nicht vorgesehen. Nach den bestehenden Vorschriften werden auf Friedhöfen regelmäßig Einzel- und Doppelgräber angeboten. Eine Doppelbelegung ist insbesondere für Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner oder Familienangehörige (z. B. Eltern und Kinder) zulässig, sofern die jeweilige Friedhofssatzung dies vorsieht.

Reine Tierfriedhöfe sind keine Friedhöfe i. S. d. Bestattungsrechts.

Die Errichtung und Verantwortung von Friedhöfen obliegt, unter Beachtung der hierfür erforderlichen Genehmigung nach § 36 BestattVO, den Friedhofsträgern, gemäß § 1 BestattG den Gemeinden für Gemeindefriedhöfe und den Kirchen für kirchliche Friedhöfe.

Die Entscheidung hinsichtlich Mensch-Tier-Friedhöfen, auf denen Grabstätten für menschliche Leichen bzw. Aschen und auch Grabstätten für tierische Aschen eingerichtet werden, kann der Friedhofsträger nach den regulären friedhofsrechtlichen Bestimmungen treffen. Da Tiere von der Rechtsordnung als Rechtsobjekte (§ 90a BGB) eingestuft werden, können diese, sofern es sich um Heimtiere und deren Totenasche handelt, gegebenenfalls als Grabbeigabe verwendet werden.

Hierbei sind zusätzlich die gesetzlichen Regelungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der EG-Tiernebenprodukteverordnung zu beachten, welche aber eine Ausnahme für Haustiere (nicht Nutztiere oder Wildtiere) zulassen.

8. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, den Angehörigen künftig mehr Flexibilität bei der Umbettung von Urnen (z. B. nach einem Umzug) zu gewähren?

Zu 8.:

Nach der geltenden Rechtslage bedarf eine Umbettung von Sarg oder Urne während der laufenden Ruhezeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde und ist nur, unter der Beachtung der hierzu ergangenen umfangreichen Judikatur, unter besonderen Voraussetzungen und Beachtung des jeweiligen Einzelfalls zulässig. Dabei ist insbesondere die Totenruhe als verfassungsrechtlich geschütztes Gut zu wahren.

Die praktische Umsetzung, einschließlich der entsprechenden Gebührenregelungen hierzu, obliegt den Friedhofsträgern und den unteren Verwaltungsbehörden.

Im Übrigen werden Fragen der Umbettung im Rahmen des bereits laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung des Bestattungsrechts in Baden-Württemberg geprüft, auf den in der Antwort zu den Ziffern 1, 2, 9 und 10 verwiesen wird.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration